

Königswartha



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

machen Sie sich selbst ein Bild von den beschlossenen Sparmaßnahmen für unsere Gemeinde (Gemeinderatsbeschluss vom 15.10.2014). Nachfolgenden Text sowie den Punkteplan haben wir der Homepage der Gemeinde Königswartha entnommen.

Das Haushaltsstrukturkonzept - Ziele und Strategien der Gemeinde Königswartha

Die finanzielle Situation hat sich in den Jahren 2012 und 2013 dramatisch verschlechtert. Die Gemeinde Königswartha ist zum Halbjahr 2014 praktisch zahlungsunfähig. Lediglich über die dauerhafte nahezu vollständige Inanspruchnahme des mit der Haushaltssatzung 2013 genehmigten Kassenkreditrahmens von 650.000 € sind die laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllbar. Die Gemeinde Königswartha ist verpflichtet, spätestens mit dem Beschluss der Haushaltssatzung 2014 auch ein Haushaltsstrukturkonzept zu erarbeiten und zu beschließen. Die im Konzept erarbeiteten und beschlossenen Einsparmaßnahmen und Umstrukturierungen sind eng mit dem Haushaltsplan verbunden.

Der Haushaltsplan konnte also nur aufgrund des vom Gemeinderat am 15.10.2014 beschlossenen Haushaltsstrukturkonzeptes aufgebaut werden und liegt daher – in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde zeitlich extrem spät zur Beschlussfassung vor.

Ziel bis zum Jahr 2018 ist die Sanierung des kommunalen Haushaltes. Insbesondere muss die Liquiditätslage nachhaltig stabilisiert werden, um den dauerhaft in Anspruch

genommenen Kassenkredit zurückzuzahlen. Auf freiwillige Leistungen und große Investitionen wird Königswartha in dieser Zeit weitestgehend verzichten müssen. Dieses Ziel kann jedoch nur mittels akribischer Haushaltsdisziplin aller (Bürgermeister, Gemeinderat, Gemeindeverwaltung) erreicht werden.

Zusammenstellung der Konsolidierungsvorschläge der Gemeinde Königswartha

Präambel

Es wird empfohlen, die Konsolidierungsbeiträge durch 4 Säulen zu erwirtschaften:

- a) Veräußerung von nicht zur Aufgabenerfüllung benötigtem Gemeindevermögen
- b) Ausgabenreduzierungen im Sachkostenbereich, insbesondere im freiwilligen Bereich bzw. Streckung von Ausgaben
- c) Einnahmeerhöhung durch Anpassung der allgemeinen Einnahmen, Kostendeckungsgebot und Steuererhöhungen
- d) teilweisen Gehaltsverzicht bzw. Verzicht auf Aufwandsentschädigung

Vorschlag 1

Neufassung der „Satzung für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Königswartha“ mit Reduzierung der Aufwandsentschädigung für die Jahre 2015 - 2018 um jeweils 50%. Zum Jahresende spendet jeder Gemeinderat auf freiwilliger Basis seine Aufwandsentschädigung der Gemeinde zurück.

Vorschlag 2

Es wird vorgeschlagen, die Anzahl der Ausschüsse auf 2 zu reduzieren: „Verwaltungs- Finanzausschuss“ und „Technischen Ausschuss“, um so auch die Aufwendungen für das Sitzungsgeld zu minimieren. Vergleichbare Gemeinden haben ähnliche Strukturen.

Vorschlag 3

Um alle Einwohner und Beschäftigten an den Konsolidierungsmaßnahmen aktiv zu beteiligen wird vorgeschlagen, dass der BM auf freiwilliger Basis für die Jahre 2015 - 2018 einen Anteil von 5 % seiner Bezüge an die Gemeinde spendet, um mit diesen Mitteln freiwillige Aufgaben weiterführen zu können.

Vorschlag 4

In diesem Kontext wird empfohlen, dass die Beschäftigten, die nicht von Kündigungen betroffen sind, auf Basis einer zweiseitigen privatrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde für den Zeitraum der Konsolidierung (01.01.2015-31.12.2018) auf die Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld, Leistungszulage) gem. TVöD freiwillig verzichten.

Vorschlag 5

Gem. § 11 SächsKomHVO sind dem Bürgermeister in „angemessenem Umfang“ Verfügungsmittel im Haushaltsplan bereitzustellen. Diese können vom ihm für nicht im Haushaltsplan einzeln veranschlagte dienstliche Belange im eigenen Ermessen bewirtschaftet werden.

Im Allgemeinen empfiehlt der Sächsische Rechnungshof intakten Kommunen, dem Bürgermeister zwischen 0,30 €/ EW bis 0,60 €/ EW an Verfügungsmitteln zur Verfügung zu stellen. Es wird empfohlen, in Königswartha die bereits bei anderen Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, angewandte Verfahrensweise zu übernehmen, und dem Bürgermeister maximal 0,12 €/ EW) an Verfügungsmitteln bereitzustellen. Insbesondere ist die Verpflegung der Gemeinderäte auf Kosten der Gemeinde nach den Gemeinderatssitzungen einzustellen.

Vorschlag 6

Es wird empfohlen, die Leasingverträge für die Kopiertechnik bei Auslauf nicht zu verlängern bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Zukünftig sollten max.2 zentrale Kopiergeräte im Rathaus auf Leasingbasis stationiert sein.

Vorschlag 7

Repräsentationsmittel sind grundsätzlich freiwillige Auszahlungen der Kommune. Ein zukünftig zur Verfügung stehender Betrag für Repräsentationen/Ehrungen kann nur durch die Einwerbung von Spendenmitteln abgesichert werden. Die Gratulation von Jubilaren ist eine wichtige kommunale Angelegenheit, stellt jedoch ebenfalls eine freiwillige Aufgabe dar. Auf Grund des stetig steigenden Lebensalters

wird empfohlen, erst ab dem 70. Geburtstag eine Glückwunschkarte durch einen Gemeinderat zu überbringen. Die Gestaltung der Glückwunschkarten übernimmt der freischaffende Fotograf Herr Dr. Weise. Auf Präsente wird generell verzichtet. Im übrigen werden ausgewählte Jubiläen im Amtsblatt der Gemeinde mit Foto und Gratulation gewürdigt.

Vorschlag 8

Da die kommunalen Auszahlungen für die Aufrechterhaltung von Städtepartnerschaften freiwillige Aufgaben darstellen, sind sie im Rahmen der Umsetzung des HSK zu streichen. Sofern Vereine, FFW u.a. Austausch und gegenseitige Besuche wahrnehmen wollen, müssen diese bis zum Abschluss der Haushaltsanierung privat getragen werden.

Vorschlag 9

Es wird vorgeschlagen, dass Amtsblatt zukünftig kostenneutral zu gestalten. Das bedeutet, maximal 16 Seiten darf das Amtsblatt umfassen. Es ist zu prüfen, ob die vertragliche Änderung vom „schwarzweißen“ Titelbild auf „farbiges“ Titelbild rückgängig gemacht werden kann.

Vorschlag 10

Mit dem altersbedingten Ausscheiden von MA 11 im Bereich spätestens zum 30.06.2015 wird empfohlen, die Vollstreckung über einen stundenweise beschäftigten öffentlich bestellten Vollstreckungsbediensteten durchzuführen und die Stelle nicht mehr neu zu besetzen.

Vorschlag 11

Die Gemeinde kündigt den Pachtvertrag mit dem Grundstückseigentümer (Flurstück 5711) für die Gartenanlage „Ziegelstraße“, so dass die Gartenbesitzer in privatrechtliche Vertragsverhältnisse mit dem Eigentümer direkt treten müssen. Alternativ wird vorgeschlagen zum 01.01.2015 die Pachten in der Gartenanlage „Ziegelstraße“ auf 0,50 €/m²/a zu erhöhen. Die Höhe der Pachten sollte in einer „Nutzungsentgeltverordnung“ geregelt werden.

Vorschlag 12

Es wird vorgeschlagen, die Lohnbuchhaltung für die Gemeinde und für die „Versorgungs GmbH“ zusammenzuführen und in diesem Zusammenhang zu prüfen, inwieweit diese in einem Steuerbüro günstiger als beim KVS geführt werden kann.

Vorschlag 13

Es wird vorgeschlagen, sämtliche Versicherungsverträge durch einen neutralen Versicherungsmakler auf Vollständigkeit, Notwendigkeit und günstigste Versicherungspolice prüfen zu lassen. Ggf. sind die Policen bei anderen Anbietern neu abzuschließen.

Vorschlag 14

Es wird vorgeschlagen, die Mitgliedschaft der Gemeinde im „Krabat e.V.“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

NEU: Herr Sven Helm bietet der Gemeinde Königswartha an, den Jahresbeitrag für den „Krabat e.V.“ der Gemeinde zu spenden.

Vorschlag 15

Es ist unzweckmäßig, parallel zur Versorgungs GmbH in der Gemeinde eine „schnelle Eingreiftruppe“ vorzuhalten, die sich im Zweifelsfall Material und Geräte bei der Versorgungs GmbH beschafft. Es wird empfohlen, den Mitarbeitern 20 und 21 zum 31.03.2015 zu kündigen. Durch Wegfall anderer Aufgaben (vgl. Produkte 53.70.03.; 54.10.01, 55.20.02) ist die Versorgungs GmbH zukünftig in der Lage, die bisher von der Gemeinde im Einzelfall selbst ausgeführten Aufgaben zu übernehmen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der weit überwiegende Teil der von diesen beiden MA ausgeführten Tätigkeiten ersatzlos entfallen bzw. über bürgerschaftliches Engagement „aufgefangen“ werden muss.

Ebenso ist der Vertrag mit MA 22 zum 31.03.2015 zu kündigen.

Es ist zu prüfen, ob das Fahrzeug der technischen Kräfte („Mega Mobil“) der Versorgungs GmbH anzubieten wäre

Vorschlag 16

Auf Grund der äußerst geringen Nachfrage nach Leistungen des Friedensrichters sollten die Aufgaben in Kooperation mit der Nachbargemeinde wahrgenommen werden. Anfallende Kosten können so in vollem Umfang auf die beteiligten Streitparteien umgelegt werden. Auf eine Neuwahl einer eigenen Friedensrichterin durch den GR 03/2015 sollte daher verzichtet werden.

Vorschlag 17

Es wird vorgeschlagen, die Mitgliedschaft beim „Bund deutscher Schiedsmänner“ zu kündigen.

Vorschlag 18

Es wird empfohlen, mit dem altersbedingten Ausscheiden von Mitarbeiter 11 spätestens zum 30.06.2015 die Stelle nicht mehr neu zu besetzen. Eine Vertretbarkeit der Standesbeamten kann über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Nachbargemeinde Neschwitz geregelt werden.

Vorschlag 19

Es wird empfohlen, die „Feuerwehrentschädigungssatzung“ zum 01.01.2015 für die Dauer der Haushaltskonsolidierung, mindestens jedoch für 4 Jahre, zu ändern. Als Konsolidierungsbeitrag werden die freiwilligen Zuschüsse der Gemeinde zur „Kameradschaftskasse“ für die Jahre 2015 - 2018 mit Ausnahme der Zuschüsse für die Jugendfeuerwehr ausgesetzt. Darüber hinausgehende, freiwillige Leistungen der Gemeinde für die Mitglieder der FFW sollten trotz Konsolidierung erhalten bleiben, um das ehrenamtliche Engagement der Kameraden im ländlichen Raum entsprechend zu würdigen.

Vorschlag 20

Die „Feuerwehrgebührensatzung“ und das dazugehörige „Feuerwehrgebührenverzeichnis“ datieren vom 22.01.2003. Gem. §10 KAG sind die kommunalen Gebühren mindestens alle 5 Jahre neu zu kalkulieren und entsprechend anzupassen. Der Gemeinde wird empfohlen, diese Kalkulation unverzüglich zu erstellen und das „Feuerwehrgebührenverzeichnis“ zum 01.01.2015 entsprechend kostendeckend anzupassen.

Vorschlag 21 nicht besetzt

Vorschlag 22

Es wird empfohlen, die Arbeitszeit der Mitarbeiterin 3 als Grundschulsekretärin auf den nach KGST empfohlenen Schlüssel anzupassen (30% = 0,108 h/Wo/ Schüler) und die verbleibende Arbeitszeit für Tätigkeiten der ausgeschiedenen Mitarbeiterin 11 (Produkt 11.13.04) zu verwenden.

Vorschlag 23

Da GTA auch im Hort angeboten werden kann, muss dies ablauforganisatorisch verändert werden. Damit kann die Begleitung durch die Mitarbeiter der Versorgungs GmbH entfallen. Die Abholung der Erstklässler nach dem Unterricht ist durch die Hortmitarbeiter, das Programm „Wir für Sachsen“ oder die Eltern abzusichern.

Vorschlag 24

Im Rahmen der Konsolidierung sind die Kosten für die Fahrt und die Benutzung des Schwimmbades in Hoyerswerda für die Absicherung des Schulschwimmens zu prüfen. Ggfls. ist ein Wechsel des Anbieters vorzunehmen.

Vorschlag 25

Es wird empfohlen, die Benutzungsgebühren für die Turnhallen der Grund- und Mittelschule im Zuge der Doppik-Einführung neu zu kalkulieren und anzupassen. (vgl. Hinweise zu Produkt 21.51.01)

Die Satzung zur Turnhallennutzung datiert vom 01.01.2002. Gem. § 10 KAG sind die Gebühren mindestens aller 5 Jahre neu zu kalkulieren. Es wird empfohlen, dies kurzfristig zu tun und die Gebühren für die Turnhallennutzung ab 01.09.2015 (Beginn SJ 2015/16) entsprechend anzupassen.

Die betroffenen Nutzer sollten davon frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden, um sich entsprechend auf die veränderten Bedingungen einstellen zu können. Die Gebührenfreiheit für örtliche Vereine (vgl. Anfrage zur Satzung, Punkt 1) kann nicht mehr aufrechterhalten werden.

Vorschlag 26

Es wird empfohlen, sämtliches der Gemeinde gehörende Mobiliar sowie die metall- und holzverarbeitenden Maschinen aus der sog. „Arbeitslehre“ zu veräußern. Es sollte geprüft werden, das Gebäude zu veräußern, wobei der Erwerber auch für eine Trennung vom Schulgelände (Versetzung des Zaunes) sorgen muss.

Vorschlag 27 nicht besetzt

Vorschlag 28 nicht besetzt

Vorschlag 29

Auf Grund der geringen Inanspruchnahme und der nicht mehr abzusichernden Betreuung des Museums wird empfohlen, dieses ab 01.12.2014 als Schlüsselmuseum zu betreiben. Eine Schlüsselausgabe für Besucher kann über die Bibliothek zu den Öffnungszeiten der Bibliothek erfolgen. Die Unterhaltung der Einrichtung kann zukünftig nur noch ehrenamtlich erfolgen. Sollte dies nicht gelingen wird vorgeschlagen, das Inventar des Museums an Liebhaber zu veräußern und die Einrichtung zu schließen, da eine überörtliche Bedeutung nicht zu erkennen ist.

Vorschlag 30

Es wird empfohlen, den Entgelttarif der „Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek“ wie folgt zu verändern:

1. Gebühren für die Ausstellung und jede Verlängerung eines Leserausweises:

Erwachsene 12,00 € / Jahr bzw. 1,00€/ Monat

Kinder bis zum 18.Lebensjahr 6,00 € / Jahr bzw. 0,50 € / Monat

Familienkarte 15,00 € / Jahr

2. Versäumnisentgelte für das Überschreiten der Leihfrist

Ermäßigung von 50 % für Kinder unter 16 Jahren bleibt

8. Ausstellen eines Erstbenutzerausweises kostenlos

Vorschlag 31

Es wird empfohlen, auf die Organisation eigener Veranstaltungen in der Bibliothek in der Zeit der Haushaltskonsolidierung zu verzichten. Vielmehr sollten die vorhandenen Räumlichkeiten Dritten (Autoren u.a.) kostenneutral angeboten werden, um auf eigene Rechnung Veranstaltungen durchzuführen. Der Eintrittspreis erhöht sich auf 3,00 €/Person.

Vorschlag 32

Es wird empfohlen, mit dem Träger der Kita, CSB, in Verhandlungen zu treten, um die Betriebskosten zu minimieren und damit einhergehend Eltern und Gemeinde zu entlasten. Für den Zeitraum der Haushaltskonsolidierung sind die ungekürzten Betriebskostenumlagen gem. § 15 SächsKitaG jährlich nachzukalkulieren und in gesetzlich maximaler Höhe auf die Eltern umzulegen.

Die Beiträge für die Kindereinrichtungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf das gesetzlich zulässige Höchstmaß anzuheben:

lt § 15 SächsKitaG 23 % der bekannt gemachten Betriebskosten Kinderkrippe	Königswartha	186,00 €
lt § 15 SächsKitaG 30 % der bekannt gemachten Betriebskosten Kindergarten	Königswartha	112,00 €
lt § 15 SächsKitaG 30 % der bekannt gemachten Betriebskosten Hort	Königswartha	65,50 €

Vorschlag 33

Es wird vorgeschlagen, das Sportlerheim incl. Gaststätte dem Königswarthaer SV zum Kauf anzubieten. Dabei ist der bei der Doppikeinführung ermittelte Buchwert abzgl. Fördermittel, abgeschrieben auf den 01.01.2015 als Mindestertrag zu erzielen. (746.600 €- 242.234 € = 504.366 €)

Sollte der Kaufpreis für den Sportverein nicht darstellbar sein, kann alternativ auch eine Übertragung in Erbbaupacht zielführend sein. Der Erbbauzins muss die Aufwendungen der Gemeinde decken (8.272€/Jahr).

Durch die Gemeinde sollte für die Bewirtschaftung des Objektes ein degressiv fallender Zuschuss an den Verein gezahlt werden. Vorgeschlagen wird ein über 8 Jahre um jeweils 1.000€ fallender Zuschuss, beginnend 2015 mit 8.000 €/Jahr.

Bis zum Verkauf oder Verpachtung wird ab dem 01.01.2015 die bisherige monatliche Miete um 400,00 € erhoben.

Vorschlag 34

Es wird empfohlen, die Darstellung im Haushalt zu verändern und Kaltmieten sowie Betriebskostenabrechnung getrennt voneinander auszuweisen (vgl. Regelungen SächsKomHVO).

Vorschlag 35

Es wird empfohlen, alle nicht zwingend für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erforderlichen Gebäude zu veräußern. Dazu sollte kurzfristig eine Gebäudekonzeption (ggfls. im Rahmen einer Studienarbeit an der BA Bautzen) erstellt werden.

Vorschlag 36

Es wird empfohlen, die sog. „Kleiderkammer“ im Objekt „Ahornweg“ zu schließen, da dies keine Pflichtaufgabe der Gemeinde darstellt. Sofern ein Bedarf an den Umsetzung dieser Aufgabe besteht, können sich Träger der freien Wohlfahrt damit beschäftigen und bei der Gemeinde günstig Räume anmieten. Damit kann die Zahlung der Betriebskosten in Höhe von ca. 2.000 €/a für die Gemeinde entfallen.

Vorschlag 37

Die Aufwendung für Bücher, Zeitschriften und Gesetzessammlungen sind kritisch zu prüfen. insbesondere sind die Gesetzessammlungen unter REVOSAX zu nutzen.

Nicht erforderliche Abonnements sind umgehend zu kündigen. Dies trifft auf die gesamte Verwaltungsliteratur zu.

Vorschlag 38

Gem. § 13 des „Überlassungs- und Betreibervertrages“ zur Wasserversorgung vom 28.07.1999 ist an die Gemeinde eine Konzession für die Bereitstellung des öffentlichen Grund und Bodens zu zahlen.

Dies erfolgte bisher nicht.

Ab 01.01.2015 ist vom Betreiber - Versorgungs GmbH - die Konzession unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung die Wasserpreise zu kalkulieren und an die Gemeinde jährlich abzuführen. Die bisherige Kalkulation aus dem Jahre 2010 ist gem. § 10 SächsKAG zum 01.01.2015 ohnehin zu überprüfen. (Ablauf des 5- Jahreszeitraums).

Auf eine Nachzahlung für die Jahre vor 2015 sollte verzichtet werden. Die Regelungen des § 101 SächsGemO zum Höchstsatz der Konzessionsabgabe (Roheinnahmen/ Mindestverzinsungsvorschriften (vgl. Kommentar Quecke/ Schmidt zu § 101 SächsGemO, Ziffer 167 ff) sind zu beachten.

Vorschlag 39

Es wird empfohlen, den Standard der Entsorgung/ Rasenmähd für die Zeit der Haushaltskonsolidierung deutlich zu minimieren. Dies betrifft insbesondere die Rasenmähd (maximal 2x/Saison) sowie die Anzahl der aufgestellten und zu entleerenden Papierkörbe. Der Versorgungs GmbH sollte ein Budget von max. 40.000 € vorgegeben werden, für die die Grundleistungen zu erbringen sind. Darüber hinausgehende Leistungen können von den Einwohnern in Eigeninitiative erbracht werden (wie bereits ansatzweise geschehen), wobei die Abfallabfuhr durch die Gemeinde gewährleistet bleiben sollte.

Hinweis: Diese Einschränkungen in der Vertragsgestaltung haben Auswirkungen auf die Ertragslage bei der Versorgungs GmbH

Vorschlag 40

Die vorliegende Kalkulation aus dem Jahre 2010 ist gem. § 10 SächsKAG zum 01.01.2015 zu überprüfen. (Ablauf des 5-Jahreszeitraums) Der Verwaltervertrag ist an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Kosten für nicht pflichtige Aufgaben der Gemeinde können der Versorgungs GmbH nicht mehr erstattet werden. Hier kann die Versorgungs GmbH als Dienstleister für die Bürger entgeltlich tätig werden (z.B. Unterstützung bei der Beantragung von FM für dezentrale Gruppenlösungen u.ä.)

Vorschlag 41

Es wird empfohlen, den Standard des Winterdienstes für die Zeit der Haushaltskonsolidierung deutlich zu minimieren und auf das gesetzlich bzw. versicherungsrechtlich zwingend notwendige Maß zurück zu fahren. Ggf. ist durch entsprechende Beschilderung darauf hinzuweisen, dass an bestimmten Abschnitten und Wegen kein Winterdienst stattfindet.

Der Versorgungs GmbH sollte ein Budget von max. 40.000 € vorgegeben werden, für die die Grundleistungen zu erbringen sind. Die Budgets für Entsorgung/Rasenmähd und Winterdienst sind gegenseitig deckungsfähig

Hinweis: Diese Einschränkungen in der Vertragsgestaltung haben Auswirkungen auf die Ertragslage bei der Versorgungs GmbH

Vorschlag 42

Es ist zu prüfen, inwieweit aus Hochwasserschutzprogrammen eine Förderung für die Unterhaltung des sehr umfangreichen Grabensystems im Gemeindegebiet Königswartha möglich ist.

Da öffentliche Beschäftigungsmaßnahmen zukünftig entfallen sollte geprüft werden, ob die Versorgungs GmbH im Rahmen des ESF-Programmes „Perspektive in Betrieben“ ab 2015 eine Anzahl von Personen aus dem JC einstellen kann, die - vom Bundes ESF zu 75% gefördert - zumindest eine weitere Aufrechterhaltung eines funktionierenden Zustandes der Gräben und Wasserläufe gewährleisten können.

Der Versorgungs GmbH sollte ein Budget von max. 25.000 € vorgegeben werden, für die die Grundleistungen zu erbringen sind.

Hinweis: Diese Einschränkungen in der Vertragsgestaltung haben Auswirkungen auf die Ertragslage bei der Versorgungs GmbH

Vorschlag 43

Es wird empfohlen, zum 01.01.2015 die Mitgliedschaft im Landschaftspflegeverband Oberlausitzer Berg- und Teichlandschaft beitragsfrei ruhen zu lassen.

Vorschlag 44

Es wird empfohlen, mit der Versorgungs GmbH zunächst eine präzisierte Vereinbarung zur Nutzung des „Treffpunktes“ in Königswartha zu treffen.

Das Objekt sollte der Versorgungs GmbH für 3 Jahre für eine symbolische Miete von 1.000 €/a übergeben werden. Sämtliche Unterhaltungs- und Betriebsaufwendungen sind im Gegenzug von der GmbH zu tragen. Ebenso stehen ihr die Einnahmen aus der Vermietung zu. Nach einer abschließenden Entscheidung zur Struktur der Schulen kann der Gemeinderat spätestens zum 01.01.2018 über einen Verkauf des Objektes befinden.

Vorschlag 45

Es wird empfohlen, die bestehenden Nutzungsverträge im Objekt Gutsstraße 4 (Jugend- und Vereinshaus) zum 01.01.2015 wie folgt anzupassen:

- Erstattung der vollständigen Betriebskosten
- Erhebung einer Instandhaltungspauschale von 2,00 €/m²/Monat.

Vorschlag 46

Es wird empfohlen, den Elektroanschluss im Dorfgemeinschaftshaus Oppitz ab 01.01.2015 auf den Dorfclub umzumelden und diesen so an den Betriebskosten zu beteiligen. Die Gemeinde sollte für die Nutzung durch die Feuerwehr und als „Vereinsförderung“ einen festen jährlichen Zuschuss an den Dorfclub zahlen. Empfohlen werden 2.500 €/Jahr. Alternativ ist auch die Gründung eines Feuerwehrvereins in Oppitz möglich, für den die gleiche Verfahrensweise gelten kann.

Vorschlag 47

Es wird empfohlen, dem Dorfverein das Objekt „Dorfgemeinschaftshaus Hutowa“ zum Kauf bzw. zur Erbpacht anzubieten.

Vorschlag 48

Die Durchführung des Weihnachtsmarktes ist keine kommunale Pflichtaufgabe. Es wird daher empfohlen, den Weihnachtsmarkt ab 2015 komplett an die FFW oder Vereine im Ort zur Ausrichtung abzugeben. Die Gemeinde sollte sich mit einem Festbetrag von 1.000 €/Jahr an den Kosten beteiligen (Zuschuss).

Vorschlag 49

Es wird empfohlen, die Grundsteuer B ab 01.01.2015 auf 435 v.H. anzuheben. Die Grundsteuer B ist die einzige Realsteuer, die im Prinzip durch alle Abgabepflichtigen anteilig getragen werden muss. Insofern ist die Anhebung ein geeignetes Mittel, die Konsolidierungslasten weitestgehend gerecht auf alle Einwohner in Königswartha zu verteilen. Details dazu sind in der BV 10 zum Gemeinderat vom 21.05.2014 aufgeführt. Des Weiteren sind die Kontrollen hinsichtlich der aktuellen Besteuerungsgrundlagen zu verbessern.

Vorschlag 50

Es wird empfohlen, die Vergnügungssteuersatzung in § 11 (Pauschalsteuer nach festen Sätzen) ab 01.01.2015 wie folgt zu ändern:

Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

1. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafés oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:
 - a. mit Gewinnmöglichkeit 75,00 EUR
 - b. Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 75,00 €
 - c. ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 EUR
2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen den Menschen dargestellt werden oder die eine oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 110,00 €. Diesen Passus in der Satzung prüfen, ob er untersagt werden kann.

Dies entspricht einer Erhöhung von 50 % in den Positionen 1. a)- c)

Die Satzungsänderung sollte auch vorgenommen werden, wenn aktuell keine Steuerpflichtigen in der Gemeinde aktiv sein sollten.

Vorschlag 51

Es wird vorgeschlagen, ab 01.01.2015 die Hundesteuer um 15 €/Hund zu erhöhen.

Vorschlag 52

Es wird empfohlen, Verkaufserlöse für den Zeitraum der Konsolidierung nicht im Haushalt zu planen. Um die Konsolidierungsbemühungen offenkundig auszuweisen, wird vorgeschlagen, in der Haushaltssatzung einen zusätzlichen § wie folgt einzufügen:

„Einzahlungen aus dem Verkauf von Anlagevermögen dienen ausschließlich der Liquiditätsverbesserung. Diese sind zum Abbau des Kassenkredites bzw. zur Sondertilgung von Krediten zu verwenden.“

Vorschlag 53

Das ehemalige Objekt der FFW Johnsdorf sollte an den Feuerwehrverein zum Buchwert (Grund und Boden und Gebäude) verkauft werden.

Vorschlag 54

Die in der FFW vorhandene Drehleiter stammt noch aus der Zeit vor 1989. Wegen der Neubauten im Wohngebiet ist der Einsatz einer Drehleiter erforderlich. Da die Gemeinde nicht in der Lage sein wird, in den kommenden 5 Jahren eine neue Drehleiter zu erwerben, auch wenn es dafür Fördermittel geben sollte, wird empfohlen, zukünftig im Bedarfsfall die Hilfe der Feuerwehren in Hoyerswerda in Anspruch zu nehmen. Die vorhandene Drehleiter kann solange weiter genutzt werden, wie das Reparaturaufkommen überschaubar ist, bei größeren Reparaturen ist sie still zu legen bzw. zu verkaufen.

Vorschlag 55

Es wird empfohlen zu prüfen, inwieweit die von der Gemeinde als Schulträger betriebene Grundschule in das Objekt der Versorgungs GmbH (ehemalige Mittelschule) umzieht. Damit würde sie unter einem Dach mit der im gleichen Gebäude befindlichen Paulusschule in Trägerschaft des evangelischen Kirchvereins in Gaußig sein.

Über die weitere Verwendung der Gebäude und des Dorfgemeinschaftshauses (Produkt 57.30.01.) muss dann durch den Gemeinderat entschieden werden. Es bieten sich Lösungen einer generationengerechten Nutzung an. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Schulstandort für Grund- und Oberschule bleiben muss.

Vorschlag 56

Es wird empfohlen, die Tilgungsaussetzung für folgende Kredite für den Zeitraum 01.01.2015 - 30.06.2016 (6 Raten) mit der KSK Bautzen zu vereinbaren.

Nummer	„ersparte Tilgung“	
	2015	2016
64001 01967	33.066€	17.207 €
64001 02068	25.367 €	13.194 €
691 8005314	21.103€	10.854 €
Liquiditätsverbesserung:	79.536€	41.255 €

Vorschlag 57

Es wird empfohlen, für folgende Kredite Umschuldungen vorzunehmen:

6400101150

6400100812

6400101789

Ggfls. sollte auf Grund der aktuellen Niedrigzinsphase über Forward-Darlehen eine frühzeitige Festschreibung der niedrigen Zinsen abgesichert werden.

Vorschlag 58

Die Reinigung für die kommunalen Einrichtungen (Turnhallen, Rathaus, Grundschule, Bibliothek) erfolgt derzeit durch die Firma „Reinigung Krüger“ (ehemalige Beschäftigte der Gemeindeverwaltung). Es wird

empfohlen, den Reinigungsturnus zu strecken und die Leistungen zum 01.01.2015 generell neu auszu-schreiben.

Vorschlag 59

Es wird dringend empfohlen, bei der Beauftragung von Handwerkerleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen durchzuführen. Auch im Zuge der freihändigen Vergabe sollten jedoch regelmäßig 3 Vergleichsangebote eingeholt werden, um gängige Marktpreise zu erzielen.

Vorschlag 60

Es wird dringend empfohlen, den Aufforderungen der RAB zu folgen und die nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen der Jahre 2015 - 2017 zur außerordentlichen Tilgung des Darlehens 6981046731 zu verwenden.

Hinweis: Alle Verfügungen über Grundstücke (Verkäufe, Erbbaupachtverträge) bedürfen der geson-
derten Genehmigung der RAB.

Vorschlag 61

Es ist „ergebnisoffen“ zu prüfen, ob einzelne oder alle Geschäftsfelder der Versorgungs GmbH in den Haushalt der Gemeinde zurückzuführen wären.

Ergebnisse der Konsolidierung

Mit der vollständigen und termingerechten Umsetzung der o.g. Konsolidierungsvorschläge sind für das Haushaltsjahr 2015 in etwa folgende maximale Veränderungen (Basis bisherige Planung HHJ 2014) zu er-warten: siehe 5.4 Haushaltsstrukturkonzept Seite 22

Ende

In der Sitzung am 15.10.2014 informierte Herr Prof. Svarovsky, dass er dem Bürger-meister empfohlen habe, dass alle Punkte, nach Genehmigung durch die Rechtsauf-sicht, komplett im Amtsblatt veröffentlicht werden.

In der Sitzung am 21.01.2015 informierte Herr Prof. Svarovsky, dass das Landratsamt jeweils zu den abgearbeiteten Punkten informiert wird, sich dazu bisher aber noch nicht geäußert habe.

Auf unsere Nachfrage, wann das HSK im Amtsblatt abgedruckt wird, erhielten wir zur Antwort, dass der Umfang zu groß dafür sei.

Interessierte könnten in der Gemeindeverwaltung, bei Frau Pfeiffer, Einsicht in das HSK nehmen und evtl. auch eine Kopie davon bekommen.

Außerdem sei das HSK ja auch auf der Homepage der Gemeinde zu finden.

Wir finden, dass diese Verfahrensweise bürgerunfreundlich ist; nicht Jeder verfügt über das Internet!

Wir werden unsere Forderung nach Veröffentlichung im Amtsblatt wiederholen.

Unser Resümee zu den einzelnen Punkten des HSK können Sie demnächst hier nachle-sen.

Ihre PFW-Gemeinderäte: Peter Klemmer und Annemarie Rentsch